

Gemeinde Riederich
- Kreis Reutlingen -
4. Fortschreibung
- Kindergartenbedarfsplan -
für das Jahr 2011/ 2012

Aktuelle Ausrichtung und Entwicklung



Stand März 2011

1 Rechtliche Grundlagen	3
1.1 Bundesgesetzliche Grundlagen	3
1.2 Landesgesetzliche Grundlagen	4
1.3 Fazit	4
2 Finanzielle Förderung	4
2.1 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung	5
2.2 Kindergartenförderung des Landes	6
2.3 Gesetzliche Betriebskostenförderung	6
2.4 Interkommunaler Kostenausgleich	6
3 Örtliche Bedarfsplanung	7
3.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen	7
3.2 Entwicklung der Zahl der Kindergartenkinder nach neuer Prognose	8
3.3 Übersicht über die Angebotsformen im Kindergartenjahr 2011/2012	9
3.4 Erläuterungen zu den Belegungssituationen	9
3.4.1 Aktuelle Belegungssituation	9
3.4.2 Belegungssituation im neuen Kindergartenjahr 2011/2012	10
3.4.3 Belegungssituation im übernächsten Kindergartenjahr 2012/2013	10
3.5 Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren	10
3.6 Kinderzahlen für Kinder unter drei Jahren	10
3.7 Entwicklung der Geburten in Riederich	11
3.8 Ausbaumaßnahmen	12
3.9 Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren	12
4 Finanzierung auf örtlicher Ebene	12
4.1 Finanzielle Förderung der Gemeinde für die drei bis sechsjährigen Kinder	12
4.2 Finanzielle Förderung der Gemeinde für die unter dreijährigen Kinder	13
4.3 Kostendeckungsgrade durch die Elternbeiträge - Kindergarten -	13
5 Orientierungsplan	14
5.1 Umsetzung des Orientierungsplans	14
5.2 Erhöhung des Personalschlüssels	14

Abkürzungsverzeichnis

SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
KICK	Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz
KiFöG	Kinderförderungsgesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
Ü 3	Kindergartenkinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt
U 3	Kleinkinder bis zum 3. Lebensjahr
AM	Altersgemischte Gruppen im Kindergarten
VÖ	Verlängerte Öffnungszeiten
GT	Ganztagesgruppe

1 Rechtliche Grundlagen

1.1 Bundesgesetzliche Grundlagen

Zusammenfassend finden sich hier noch einmal die wichtigsten Rechtsgrundlagen einschließlich einer kurzen Zusammenfassung der wesentlichen Inhaltspunkte.

Das achte Sozialgesetzbuch (**SGB VIII**) bildet die Basis des Bundesrechts. Geändert wurde das SGB VIII vor allem durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (**TAG**), das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (**KICK**) und das Kinderförderungsgesetz (**KiFöG**), das im Dezember 2008 in Kraft trat. Während das TAG auf den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung, Tageseinrichtungen und Kindertagespflege abhebt, konkretisiert das KICK im Wesentlichen die Aufgaben des Jugendamtes.

In Ergänzung zum TAG legt das Kinderförderungsgesetz (**KiFöG**) seinen Schwerpunkt auf den stufenweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren und formuliert dabei einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Das Gesetz beinhaltet sowohl den quantitativen Ausbau der Tagesbetreuung als auch die qualitative Verbesserung und gipfelt ab dem **01.08.2013** in der Einführung eines allgemeinen, d.h. uneingeschränkten Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

Für die Zeit **bis zum 31.07.2013** gilt die Verpflichtung für Kinder unter drei Jahren Plätze nach den erweiterten Kriterien vorzuhalten und den stufenweisen Ausbau der Kleinkindbetreuung entsprechend voranzutreiben. Zugrunde gelegt wird dabei ein statistischer Bedarf in Baden-Württemberg von 34 % der Unter-Dreijährigen. Kann der Träger der Jugendhilfe

dieses Angebot noch nicht vorhalten, ist er dennoch in der Pflicht seit dem **01.10.2010** mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschul- ausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II erhalten oder deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Mit dem KiFöG setzt die Bundesregierung auf ein vielfältiges Betreuungsangebot und nimmt eine deutliche Profilierung der Kindertagespflege in Angriff. Vor dem Hintergrund einer familiennahen Betreuungsform sollen 30 % der neuen Plätze im Bereich der Kindertages- pflege geschaffen werden.

1.2 Landesgesetzliche Grundlagen

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (**KiTaG**) setzt die bundesgesetzlichen Forderungen in Landesrecht um. Kernpunkte sind vor allem Fragen der Finanzierung. So folgt die Landes- förderung für die Kleinkindbetreuung ausschließlich dem Grundsatz „Das Geld folgt den Kindern“, während die Kindergartenförderung erst allmählich auf die Zahl der betreuten Kinder umgestellt wird. Den Kommunen fließt die höhere Landesbeteiligung an den Betriebskosten über den Finanzausgleich zu (FAG-Lösung). Weiterhin geregelt hat der Gesetzgeber die Förderung freier Träger, auch privat-gewerblicher Träger und den verpflichtenden gemeindeübergreifenden (interkommunalen) Kostenausgleich.

1.3. Fazit

Das Kindergartenrecht ist im stetigen Wandel und stellt die Verantwortlichen immer vor neue, nicht kleiner werdende Herausforderungen, vor allem auch in finanzieller Hinsicht. **Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern steht von Seiten des Gesetzgebers an oberster Stelle im Hinblick auf Betreuungsart und –umfang.** Daraus resultiert die schwierige Aufgabe, die örtliche Nachfragequote möglichst realistisch einzuschätzen, damit weder Überkapazitäten noch Platzdefizite die kommunale Kinderbetreuung belasten.

Der finanzielle Spielraum wird enger werden nicht nur wegen des Vorhaltens immer größerer Angebote, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass mit der Novellierung des KiTaG und der darauf basierenden Rechtsverordnung auch der Fachkräfteschlüssel deutlich erhöht wurde und stufenweise wird, was die Betriebsausgaben weiter in die Höhe treiben wird. Eine höhere Personaldichte bedeutet aber auch mehr Qualität bei der Betreuung.

2 Finanzielle Förderung

Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) enthält als Kernpunkte unter anderem die Änderung der Kindergartenfinanzierung U 3 und Ü 3. Die Landesbeteiligung an den Betriebskosten U 3 steigt, die Mittelzuweisungen U 3 von Bund und Land an die Kommunen erfolgen über FAG-Zuweisungen.

„**Das Geld folgt den Kindern**“ ist der Grundsatz nach dem die Mittel verteilt werden, was bedeutet, dass das Land seine Gelder dorthin richtet, wo die Kinder betreut werden und nicht an die Wohnsitzgemeinden. Es spielt daher auch keine Rolle mehr wo die Kinder wohnen,

Kinder aus der Standortgemeinde der Einrichtung werden genauso gefördert wie auswärtige Kinder. Ausschlaggebend ist lediglich die Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01.03. des Vorjahres, veröffentlicht in der Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes.

Auf dieser Basis wurde auch die gesetzliche Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich entwickelt.

2.1 Betriebskostenförderung des Landes für die Kleinkindbetreuung

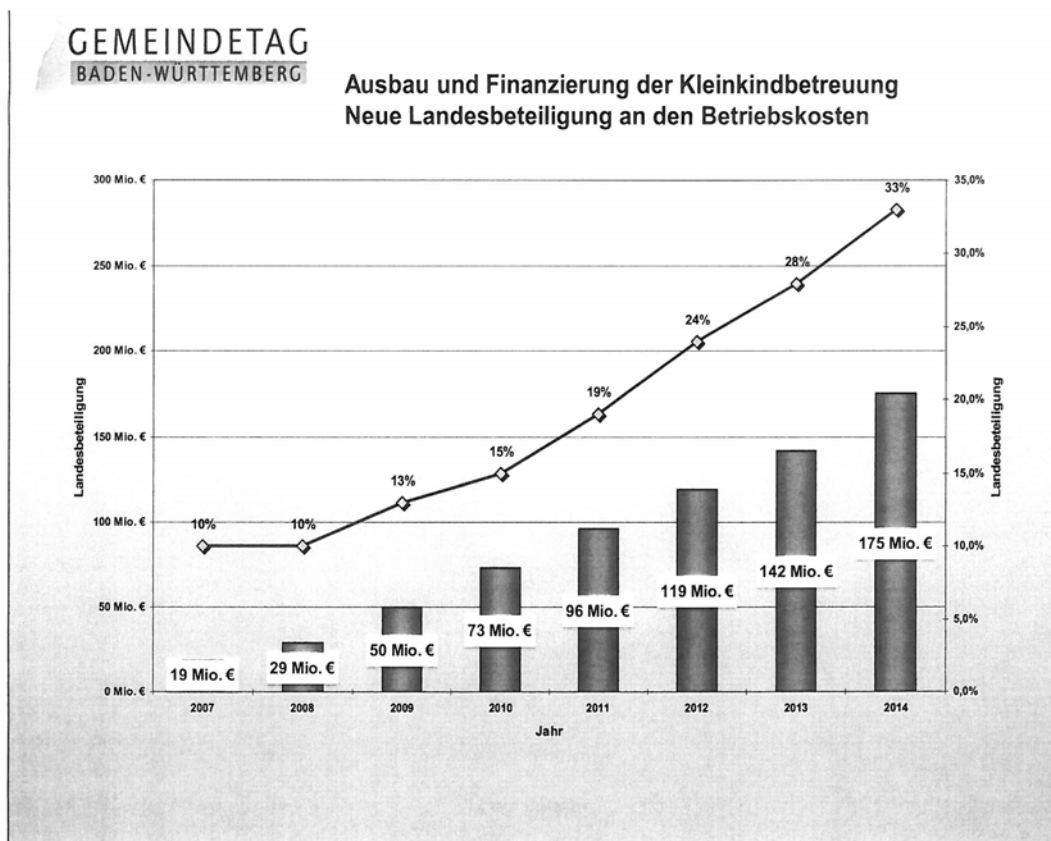
Die erste Stufe der Betriebskostenförderung stellt die Finanzbeziehung Land-Kommunen dar. Hier wird die Gesamtzahl der in den Kindertageseinrichtungen (und Kindertagespflege) im Vorjahr betreuten Kinder unter 3 Jahren gemäß der Kinder- und Jugendhilfestatistik mit Stichtag 01.03. zugrunde gelegt und somit die Basisdaten für das Land ermittelt, darauf fußend die Zuweisung je Kind.

Die Verteilung der Finanzausgleichsmittel an die Standortgemeinde bildet die zweite Stufe. Nunmehr erfolgt eine Gewichtung der Betreuungsangebote und somit die entsprechende Finanzausstattung, je belegtem Betreuungsplatz differenziert nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang.

Vorläufige Daten des Finanzministeriums zur Kleinkindförderung 2011:

Halbtags bis zu 5 Stunden	Faktor 0,5	2.140 €
VÖ 5 – 7 Stunden	Faktor 0,7	3.000 €
Ganztags über 7 Stunden	Faktor 1,0	4.290 €

(Pauschale Jahreszuweisung je belegtem Platz und Jahr nach § 29 FAG)



Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

2.2 Kindergartenförderung des Landes

Die Kindergartenförderung des Landes für die Betreuung der 3 – 6 jährigen Kinder wird sukzessive auf den Grundsatz: „Das Geld folgt den Kindern“ umgestellt. Ab dem Jahr 2013 sind ausschließlich die betreuten Kinder der Maßstab für die Förderung durch das Land. Wie bei der Förderung der Kleinkindbetreuung erfolgt eine Gewichtung nach dem durchschnittlichen täglichen Betreuungsumfang:

Vorläufige Daten des Finanzministeriums zur Kindergartenförderung 2011:

Halbtags bis zu 5 Stunden	Faktor 0,5	900 €
VÖ 5 – 7 Stunden	Faktor 0,7	1.350 €
Ganztags über 7 Stunden	Faktor 1,0	2.250 €

(Pauschale Jahreszuweisung je belegtem Platz und Jahr nach § 29 FAG)

2.3 Gesetzliche Betriebskostenförderung

Mit der Änderung des Kindergartenrechts und dem Inkrafttreten des KiTaG wurde die Förderung der freien Träger, auch der privat-gewerblichen Träger neu geregelt und zwar unter dem Gesichtspunkt der Finanzbeziehung Standortgemeinde – Freier Träger. Nunmehr haben Träger von Einrichtungen oder Gruppen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung gegenüber der Standortgemeinde. Eine Unterscheidung in örtliche oder gemeindeübergreifende Einrichtungen ist nicht mehr zulässig, ausschlaggebend ist allein die Aufnahme in die Bedarfsplanung und zwar für Gruppen U 3 und Ü 3. Träger von Einrichtungen oder Gruppen im Bereich der Kleinkindbetreuung dürfen einen garantierten Zuschuss von 68 % der Betriebsausgaben erwarten, im Bereich der über 3-Jährigen einen garantierten Zuschuss von 63 % der Betriebsausgaben. Die Definition des Begriffes „Betriebsausgaben“ obliegt den Gemeinden in Verhandlungen mit den Trägern.

Einrichtungen oder Gruppen, die in der kommunalen Bedarfsplanung keine Berücksichtigung finden, haben immerhin noch einen Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der FAG-Zuweisung.

2.4 Interkommunaler Kostenausgleich

§ 8 des Kindertagesbetreuungsgesetzes regelt den finanziellen Ausgleich zwischen den Kommunen, wenn Kinder nicht die Einrichtungen ihrer Wohnsitzgemeinde besuchen, sondern einen Kindergarten oder eine Kinderkrippe in einer anderen Stadt oder Gemeinde. Es besteht nunmehr ein Ausgleichsanspruch zwischen der Standortgemeinde der Einrichtung und der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes, wenn die Einrichtung in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen ist.

Die gesetzliche Regelung sieht allerdings grundsätzlich keine Pauschalierung vor, sondern geht von einer Spitzabrechnung aus, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. Nachdem sich unter anderem der Gemeindetag Baden-Württemberg gegen diese Regelung ausgesprochen hat, wurden Ausnahmen zugelassen, darunter unter anderem die Möglichkeit, dass sich Standort- und Wohnsitzgemeinden über Ausgleichsbeträge einigen, die in gemeinsamen Empfehlungen des Gemeinde- und Städtetags festgelegt sind. Von dieser Möglichkeit haben die Gemeinden im Landkreis Reutlingen Gebrauch gemacht und im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages die pauschale Abrechnung vereinbart.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2011

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2011 <i>Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern</i>	Kosten/ Platz €	63 % 75 % 75 % gerundet	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
			(2010)	2011	(2010)	2011
Halbtagskindergarten (Ü3)	2.310	1.460	800	900		560
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.190	1.350	1.010	850
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.190	1.350	1.610	1.450
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.990	2.250	2.710	2.450
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.820	2.140	3.780	3.460
VÖ-Krippe (U3)	10.500	7.800	2.550	3.000	5.250	4.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	3.640	4.290	7.560	6.910
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.820	2.140	2.680	2.360*
Regel-Altersmischung (U3)	7.000	5.250	2.550	3.000	2.700	2.250
VÖ-Altersmischung (U3)	9.000	6.700	2.550	3.000	4.150	3.700
Ganztags-Altersmischung (U3)	15.000	11.200	3.640	4.290	7.560	6.910

*) Anmerkung: Höhe des Ausgleichsbetrags ist systembedingt (geringere FAG-Zuweisung bei Halbtagsbetreuung Faktor 0,5).

Stuttgart, 28.03.2011

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

3 Örtliche Bedarfsplanung

3.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Nachdem die kommunale Bedarfsplanung eine wichtige Voraussetzung für die gesetzliche Betriebskostenförderung ist, muss ihr auf kommunaler Seite größte Bedeutung beigemessen werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 KiTaG sind die Gemeinden zu einer kommunalen Bedarfsplanung verpflichtet, um auf die im SGB VIII festgelegten Ziele hinzuwirken ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen, d.h. dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz (...) zur Verfügung steht, ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen sowie an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren vorgehalten wird. Die kommunale Bedarfsplanung ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Reutlingen, anzuzeigen.

Die Belange beeinträchtigter Kinder müssen in der neuen Bedarfsplanung angemessene Berücksichtigung finden.

Wenn auch ein Träger von Betreuungseinrichtungen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Bedarfsplanung hat, kann sich eine Gemeinde der Aufnahme nicht

verschließen, sobald der Träger nachweist, dass seine Gruppen belegt sind, ungeachtet dessen, ob es sich um Kinder aus der Standortgemeinde oder um auswärtige Kinder handelt.

Aktuell sind keine anderen Träger in die Bedarfsplanung aufgenommen.

Mit ein wichtiger Bestandteil der kommunalen Bedarfsplanung, wenn nicht sogar angesichts des kommenden Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz derzeit der wichtigste, ist die Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes für die Unter-Dreijährigen. Ab August 2013 besteht der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. Eltern, die einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen möchten, sind zwar verpflichtet sich 6 Monate vor Inanspruchnahme eines U 3 – Platzes gegenüber der Gemeinde zu melden, doch auch hier bestätigen Ausnahmen die Regel: bei Vorliegen eines kurzfristigen Bedarfs entfällt die genannte Informationspflicht.

3.2 Entwicklung der Zahl der Kindergartenkinder nach neuer Prognose

Ergänzung zur Belegung 2010/11:

Die Geburtsjahrgänge von 01.10.2004 bis 30.06.2008 (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Kindergartenjahr 2010/2011) belaufen sich auf 147 Kinder (**6 Kinder weniger** als vor einem Jahr und **9 Kinder weniger** als vor 2 Jahren angenommen wurden). Die maximal mögliche Auslastung (160 Plätze) liegt bei ca. 92 % dies entspricht 13 freien Plätzen ohne Berücksichtigung der Kinder mit pädagogischer Hilfe. Im aktuellen Kindergartenjahr erhalten 6 Kinder pädagogische Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII. Diese Plätze zählen bei der Belegung doppelt, so dass – rein rechnerisch – lediglich ein freier Platz vorhanden ist.

Belegung 2011/12:

Die Geburtsjahrgänge von 01.10.2005 bis 30.06.2009 (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Kindergartenjahr 2011/2012) belaufen sich auf 137 Kinder (**23 Kinder weniger** als vor einem Jahr angemeldet waren!!).

Die maximal mögliche Auslastung (160 Plätze) würde dann bei ca. 86 % liegen, dies entspricht 23 freien Plätzen ohne Berücksichtigung der Kinder mit pädagogischer Hilfe. Im kommenden Kindergartenjahr werden vermutlich 4 bis 5 Kinder pädagogische Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII erhalten. Es wären dann also 8 bis 10 Plätze in doppelte Anrechnung zu bringen und somit wären noch 15 bzw. 13 Plätze frei.

Belegung 2012/13:

Die Jahrgänge von 01.10.2006 bis 30.06.2010 (Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz im Kindergartenjahr 2012/2013) belaufen sich derzeit auf 136 Kinder.

3.3 Übersicht über die Angebotsformen im Kindergartenjahr 2011/2012

Kindergarten	Gruppenzahl	Gruppenangebote	Maximale Belegung
Bismarckstraße	2	1 Integrative Gruppe 1 Regelgruppe	56
		Verlängerte Öffnungszeiten	
		Sprachförderfachkraft	
Raise	2	1 Regelgruppe	28
		Sprachförderfachkraft	
		1 Ganztagesgruppe	20
		Sprachförderfachkraft	
Weierstraße	2	2 Regelgruppen	56
		Verlängerte Öffnungszeiten	
		Sprachförderfachkraft	
Gesamt	6		160

3.4 Erläuterungen zu den Belegungssituationen

3.4.1 Aktuelle Belegungssituation

In den drei gemeindlichen Kindergärten mit insgesamt sechs Gruppen wird im aktuellen Kindergartenjahr 2010/2011 die erforderliche Anzahl an Kindergartenplätzen bereitgehalten, um den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährleisten zu können. Mit dem derzeitigen Angebot kann eine Vollversorgung für Kinder ab drei Jahren sichergestellt werden.

Flexiblere Öffnungszeiten sowohl morgens als auch am späten Mittag stehen ganz oben auf der Prioritätenliste der Eltern. Die Regelgruppe mit ihren Öffnungszeiten zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr ist mittlerweile ein Auslaufmodell.

Die Regelgruppe ohne verlängerte Öffnungszeiten im Kindergarten „Auf der Raise“ wird weniger nachgefragt als die Regelgruppen mit verlängerten Öffnungszeiten. Zum 01.09.2011 werden voraussichtlich nur noch 15 Kinder die Gruppe besuchen. In den vergangenen beiden Kindergartenjahren hatten aus dieser Gruppe 5 Kinder in die Ganztagesbetreuung oder in die Regelgruppe mit verlängerten Öffnungszeiten gewechselt. Es besteht die Gefahr, dass ein Ungleichgewicht bei der Gruppenauslastung entsteht. Trotz geringer tatsächlicher Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten kann ganz klar eine Tendenz zu einer „Bevorratungsbuchung“ erkannt werden. Die Gebührensätze der verlängerten Öffnungszeiten machen dies wohl möglich.

3.4.2 Belegungssituation im neuen Kindergartenjahr 2011/2012

Die Einwohnerstatistik lässt für das Kindergartenjahr 2011/2012 Bedarfswerte bzw. **Belegungszahlen** erwarten, die um 10 Kinder **sinken** im Vergleich zum aktuellen Kindergartenjahr 2010/2011. (Vor einem Jahr wurde noch mit einem Anstieg gerechnet). Im **Durchschnitt sind 130 Kinder** in den drei Einrichtungen.

Das Platzangebot mit fünf Regelgruppen und einer Ganztagesgruppe (insgesamt 160 Plätze) in den drei Kindergärten ist derzeit ausreichend, so dass dem gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auch im neuen Kindergartenjahr problemlos entsprochen werden kann.

3.4.3 Belegungssituation im übernächsten Kindergartenjahr 2012/2013

Die Einwohnerstatistik lässt für das Kindergartenjahr 2012/2013 Bedarfswerte bzw. Belegungszahlen erwarten, die nahezu konstant bleiben. Diese Zahlen sind jedoch mit Vorsicht zu werten. Durch Zuzüge und Wegzüge können die Zahlen schwanken, dies zeigt der direkte Vergleich der bisherigen Bedarfsplanungen. Die voraussichtliche Situation im Kindergartenjahr 2012/2013 wird letztlich abhängig sein von der tatsächlichen Zahl der Schulanfänger bzw. Rückstellungen (ein weiteres Jahr Kindergartenbesuch, somit insgesamt 4 Jahre) sowie der Entwicklung der Integrationsmaßnahmen.

3.5 Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren

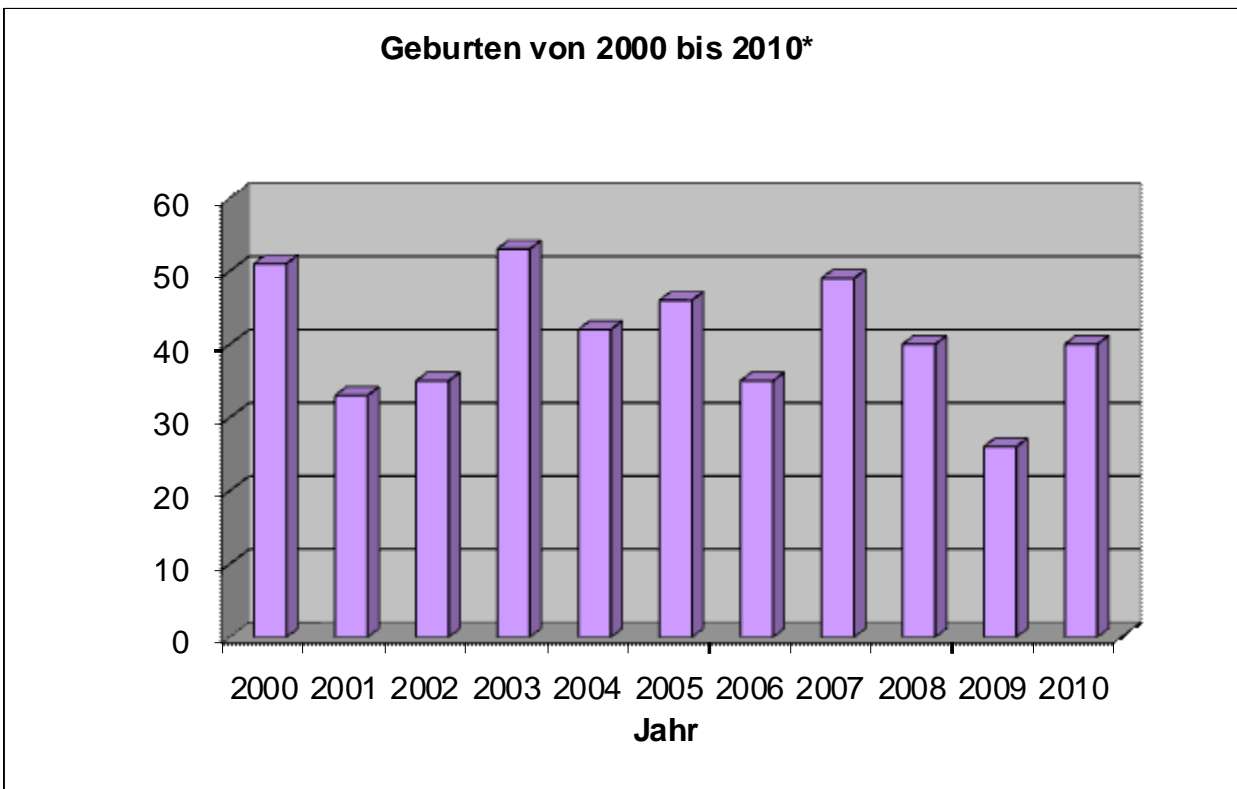
Kindergarten	Gruppenzahl	Gruppenangebote	Maximale Belegung	Voraussichtliche maximale Belegung
Tigerenten	1	Betreute Spielgruppe	10	10
Tigerenten	1	Betreute Spielgruppe	10	10
Kleine Tiger	1	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen; individuelle Betreuungszeiten	9	7

3.6 Kinderzahlen für Kinder unter 3 Jahren

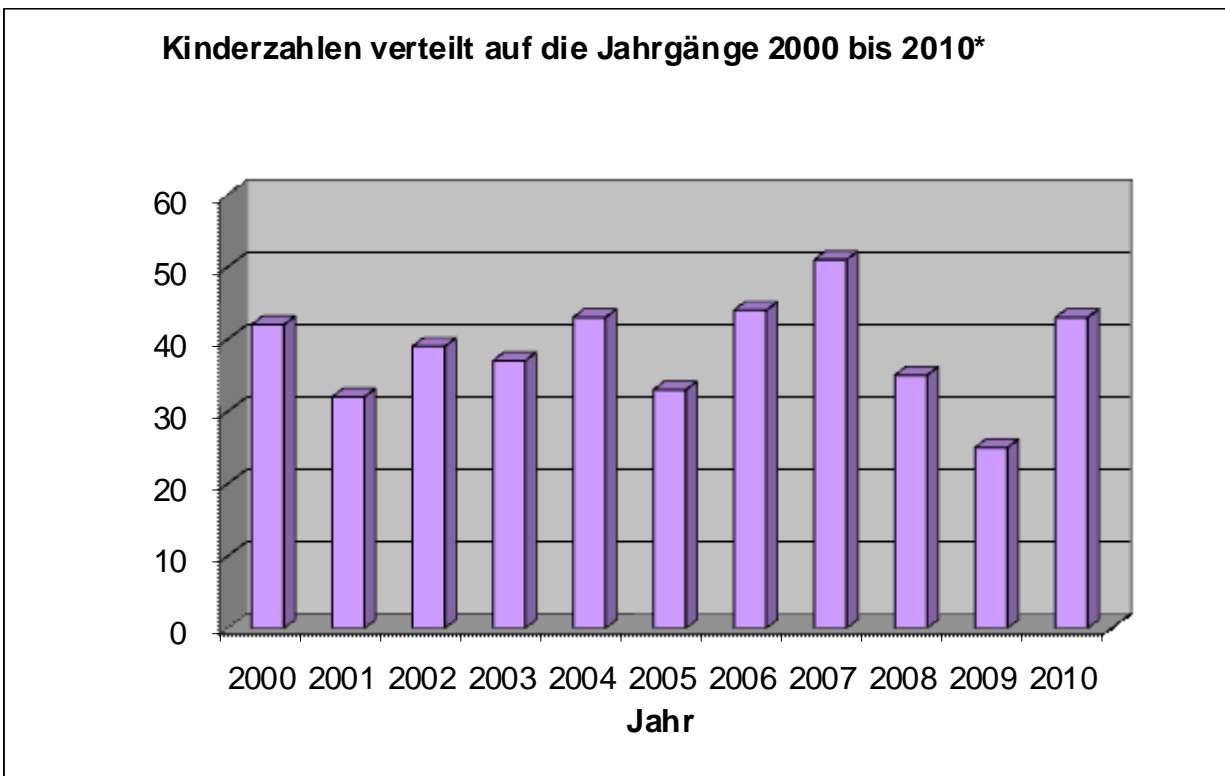
Im **Kalenderjahr 2010** lebten 103 Kinder im Alter von unter 3 Jahren (Geburten vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009) in Riederich (7 weniger als vor einem Jahr angemeldet waren). Bei 20 Betreuungsplätzen in einer betreuten Spielgruppe und sieben Plätzen bei den „Kleinen Tigern“ entspricht dies einer Betreuungsquote in Höhe von ca. 26 %.

Im **Kalenderjahr 2011** leben voraussichtlich 99 Kinder im Alter von unter 3 Jahren (Geburten vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010) in Riederich. Bei 20 Betreuungsplätzen in einer betreuten Spielgruppe und sieben Plätzen bei den „Kleinen Tigern“ entspricht dies einer Betreuungsquote in Höhe von ca. 27 %.

3.7 Entwicklung der Geburten in Riederich



* zum Zeitpunkt der Geburt in Riederich wohnhaft (d.h. nicht durch Zu- und Wegzüge bereinigt)



* Stand zum 18. Februar 2011

3.8 Ausbaumaßnahmen

Dem Gemeinderat wird der Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung für 20 Plätze im Altersbereich vollendetes erstes Lebensjahr bis vollendetes drittes Lebensjahr empfohlen. Der Neubau muss bis zum 01.08.2013 bezugsfertig sein.

3.9 Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren

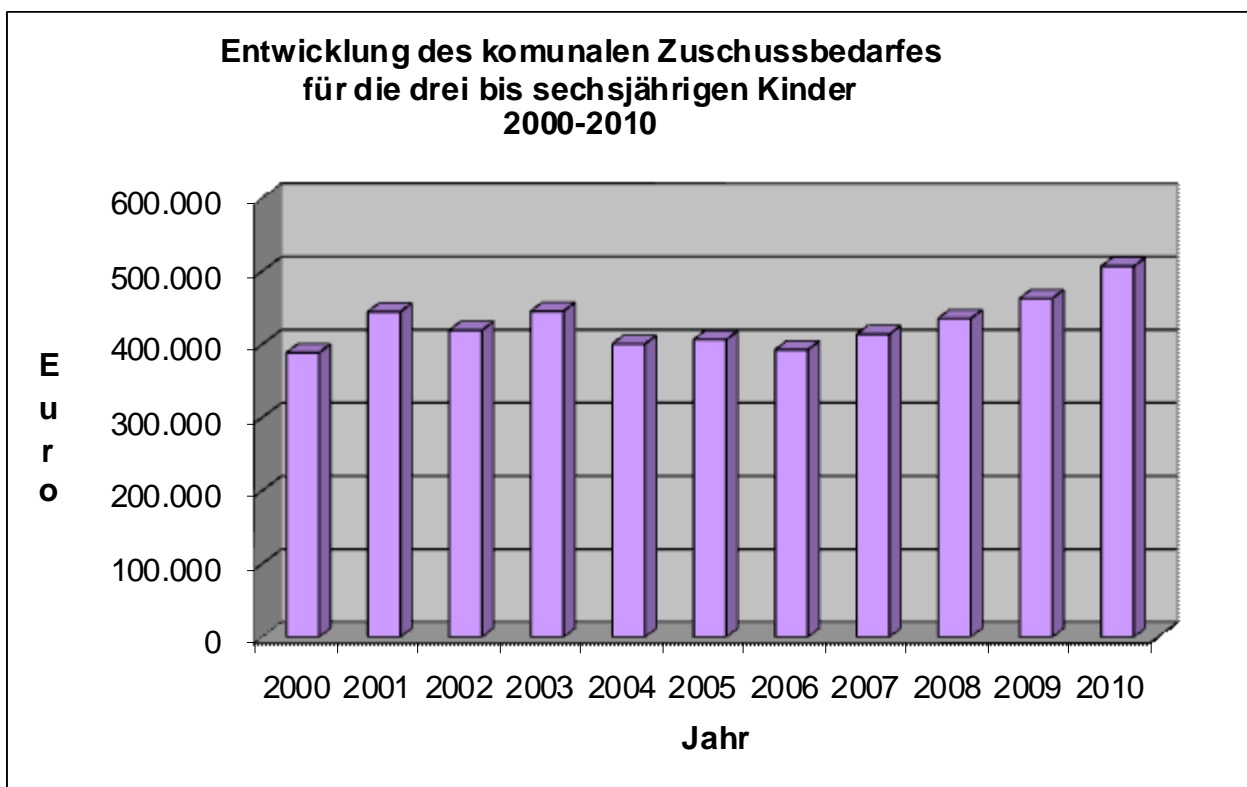
Zum 01.08.2013 gilt, zumindest nach aktueller Rechtslage, verbindlich ein allgemeiner Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Konkret bedeutet dies für die Kommunen:

- Uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder vom 1. – 3. Lebensjahr
- Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes orientiert sich an den Wünschen bzw. Bedürfnissen des Kindes und der Eltern.

Für die Übergangszeit bis zum 31.07.2013 gilt der eingeschränkte Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren, wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

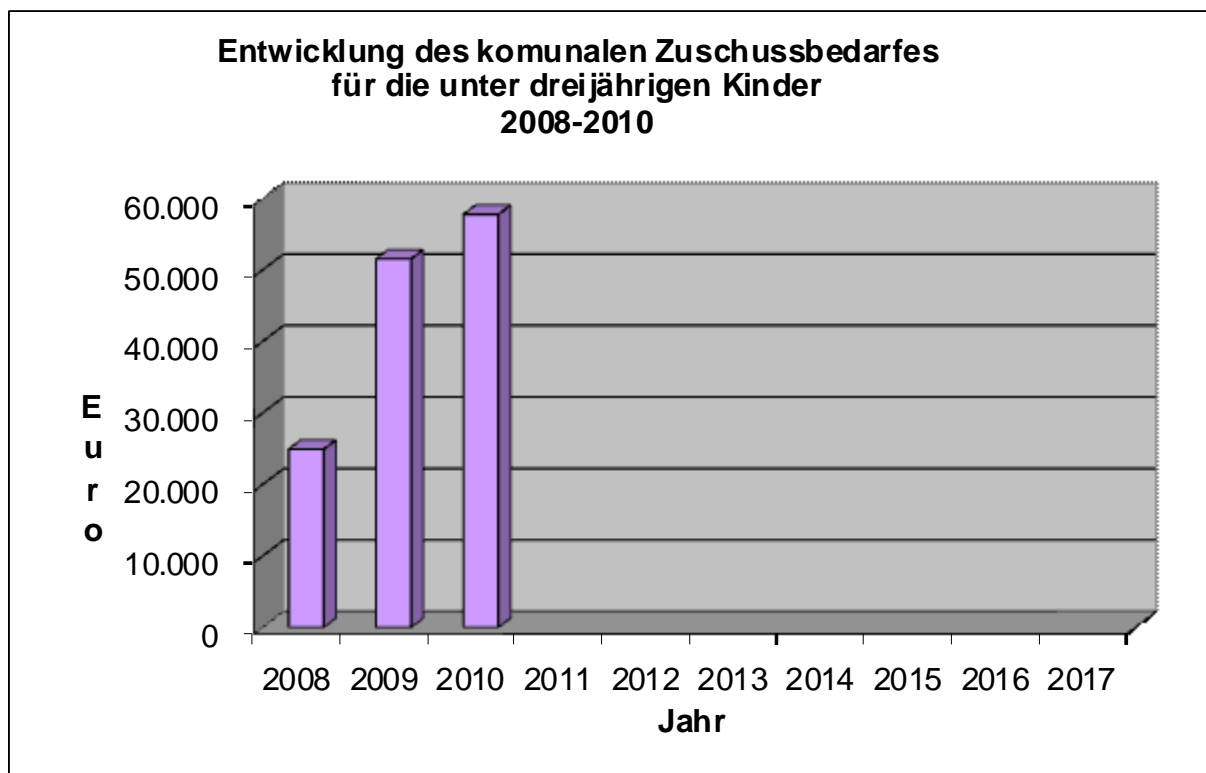
4 Finanzierung auf örtlicher Ebene

4.1 Finanzielle Förderung der Gemeinde für die drei bis sechsjährigen Kinder



2000: 388.645 €	2006: 392.721 €
2001: 444.731 €	2007: 413.862 €
2002: 419.430 €	2008: 435.477 €
2003: 445.402 €	2009: 462.836 €
2004: 400.584 €	2010: 506.750 € (vorläufiges RE)
2005: 406.695 €	

4.2 Finanzielle Förderung der Gemeinde für die unter dreijährigen Kinder



2008:	24.916 €
2009:	51.524 € (24.150 € Kindertagespflege + 27.374 € Kinderbetreuung)
2010:	57.744 € (vorläufiges RE) (24.150 € Kindertagespflege + 33.594 € Kinderbetreuung)

4.3 Kostendeckungsgrade durch die Elternbeiträge - Kindergarten -

Der Landesrichtwert hinsichtlich eines angemessenen Elternanteils an den Betriebskosten beträgt 20 % der Betriebsausgaben.

An Elternbeiträgen bzw. Benutzungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren eigenommen:

Jahr	Benutzungsgebühren	Gesamtausgaben	Kostendeckungsgrad
2005	78.725 €	661.388 €	11,9 %
2006	81.510 €	672.673 €	12,1 %
2007	86.624 €	694.277 €	12,5 %
2008	84.177 €	710.760 €	11,8 %
2009	84.691 €	747.001 €	11,3 %

Die Elternbeiträge bzw. Benutzungsgebühren im Jahr 2010 lagen bei 96.023 € (vorläufiges RE). Bei Gesamtausgaben in Höhe von 790.915 € (vorläufiges RE) lag der Kostendeckungsbeitrag der Eltern bei 12,14 %.

5 Orientierungsplan

5.1 Umsetzung des Orientierungsplans

Wenn auch das Land Baden-Württemberg und die kommunalen Landesverbände von der Wichtigkeit des Orientierungsplans als Instrument für die frühkindliche Bildung überzeugt sind und sich der qualitativen Weiterentwicklung der Kindergärten verpflichtet sehen, blieb der Orientierungsplan dennoch bisher unverbindlich. **Im Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung (Seite 4) steht die Verbindlichkeit des Orientierungsplans! Ebenso ein höherer Personalschlüssel, verbesserte Eingruppierungen, andere Arbeitszeiten und eine Neukonzeption Einrichtungsleitungen. Wenn die Seite 61 „Das Konnexitätsprinzip gilt verbindlich“ tatsächlich Bestand haben soll, dann müssen die massiven Mehrkosten durch die o.g. Änderungen ausschließlich vom Land getragen werden.**

Eine Honorarvereinbarung über eine Konzeptionsentwicklung und die fachliche Begleitung bei der Konzeptionsumsetzung sowie die fachliche Begleitunterstützung bei der Umsetzung des Orientierungsplans wurde abgeschlossen. Voraussichtlich im Herbst/Winter 2012 ist die Umsetzungsphase abgeschlossen.

5.2 Erhöhung des Personalschlüssels

Am 24.11.2009 wurde eine politische Übereinkunft zwischen Land und Kommunen getroffen, mit der die verbindliche Erhöhung des Personalschlüssels in drei Stufen beginnend ab dem 01. September 2010 festgeschrieben wurde. **Ob diese Übereinkunft sich mit den Vorstellungen der neuen Landesregierung (Seite 4 Koalitionsvertrag) deckt, bleibt abzuwarten.**

Verbindliche stufenweise Erhöhung der Personalschlüssel

Gruppenart	Jahr	1.9. 2010	1.9. 2011	1.9. 2012	Personalschlüssel neu
Halbtagskindergarten		+0,1 1,6	+0,1 1,7	+0,1 1,8	1,8
Regelkindergarten		+0,1 1,6	+0,1 1,7	+0,1 1,8	1,8
Verlängerte Öffnungszeit		+ 0,1 1,8	+ 0,1 1,9		1,9
Altersmischung		+0,1 2,1	+0,1 2,2	+0,1 2,3	2,3
Ganztagsbetreuung		+0,1 2,1	+0,1 2,2	+ 0,1 2,3	2,3

Quelle: Gemeindetag Baden-Württemberg

Dieser Personalschlüssel ist für die Erteilung der Betriebserlaubnis verbindlich. Den rechtlichen Rahmen dafür bildet eine Rechtsverordnung, die aufgrund einer Ermächtigungsgrundlage im geänderten KiTaG erlassen werden soll. Die dann festgelegten Rahmenbedingungen umfassen den genannten Mindestpersonalschlüssel, die Gruppengröße und die Öffnungszeit.

Die stufenweise Erhöhung des Personalschlüssels geht von folgender Basis aus:

Halbtagskindergarten	1,5 Stellen/Gruppe
Regelkindergarten	1,5 Stellen/Gruppe
Verlängerte Öffnungszeiten	1,7 Stellen/Gruppe
Ganztagsbetreuung	2,0 Stellen/Gruppe
Altersmischung	2,0 Stellen/Gruppe

Aufgestellt, Riederich 29.04.2011

Torben Dorn
Hauptamtsleiter